

Gesetzgebungs-Agenda 2005/1

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Eric Hess, Fürsprecher***

Inhalt

1	Bund
1.1	Eidgenössische Stempelabgaben
1.2	Ehe- und Familienbesteuerung
1.3	Revision des Stiftungsrechtes
1.4	Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen
1.5	Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft
1.6	Mitarbeiterbeteiligungen
2	Kantone
2.1	Appenzell Ausserrhoden
2.2	Basel-Landschaft
2.3	Bern
2.4	Freiburg
2.5	Genf
2.6	Glarus
2.7	Luzern
2.8	Nidwalden
2.9	Schwyz
2.10	St.Gallen
2.11	Tessin
2.12	Thurgau
2.13	Zürich
3	Doppelbesteuerungsabkommen

1 Bund

1.1 Eidgenössische Stempelabgaben

Das Steuerpaket 2001, das in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt wurde, umfasste auch eine Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben, welche im Wesentlichen bezweckt hätte, die mit den dringlichen Erlassen vom 19. März 1999 und 20. Dezember 2000 beschlossenen Massnahmen im Bereich der Umsatzgabe, teils angepasst, ins ordentliche Recht zu überführen.¹ Gleichzeitig war vorgesehen, die für die Ausgabe von Aktien und von GmbH-Anteilen geltende Freigrenze bei der Emissionsabgabe von Fr. 250 000 auf Fr. 1 Mio. heraufzusetzen.

Mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 kann diese Gesetzesänderung nicht in Kraft treten. Da die Notwendigkeit einer entsprechenden Reform weitgehend unbestritten ist – zumal diese über dringliches Recht schon heute in Kraft ist –, hat der Bundesrat am 18. August 2004 dem Parlament eine Botschaft übermittelt, die eine gegenüber dem abgelehnten Steuerpaket inhaltlich unveränderte Revisionsvorlage zu den eidg. Stempelabgaben beinhaltet.²

1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16. Mai 2004 muss auch die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung neu angegangen werden. Dabei zeichnet sich ab, dass sich, nicht zuletzt aufgrund der im Nachgang zur Volksabstimmung eingereichten parlamentarischen Vorstösse, die Grundsatzfrage «Ehegatten- und Familienbesteuerung oder Individualbesteuerung» in der künftigen steuerpolitischen Diskussion erneut stellen wird. In der Zwischenzeit liegt hierzu ein umfassender

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

*** Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

1 S. Gesetzgebungs-Agenda 2002/4, Abschn. 1.3, FStR 2002, 338.

2 S. BBl 2004, 4899.

Bericht der Eidg. Steuerverwaltung vor, der in Nachachtung des von Ständerat H. Lauri in der Herbstsession 2002 eingereichten Postulates erarbeitet und vom Bundesrat anfangs Dezember 2004 verabschiedet wurde.³ Was die Möglichkeit einer Einführung der Individualbesteuerung betrifft, enthält dieser Bericht als wesentliche Erkenntnisse, dass der Wechsel zu einem solchen Besteuerungssystem unabhängig von der konkreten Ausgestaltung kurzfristig nicht realisierbar ist. Aus administrativen und steuersystematischen Gründen könnte ein solcher Wechsel nur vollzogen werden, wenn er gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten auf den gleichen Zeitpunkt hin umgesetzt würde. Sodann wäre mit einem administrativen Mehraufwand von 30 % bis 50 % zu rechnen. Dargestellt werden im Bericht konkret drei Modelle:

- *Modell 1*: konsequente Individualbesteuerung mit Zuordnung nach den zivilrechtlichen Verhältnissen;
- *Modell 2*: Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung, mit Unterteilung nach zwei Untervarianten bei der Deklaration;
- *Modell 3*: Veranlagungswahlrecht für Ehepaare (Wahl zwischen Zusammenveranlagung mit Teilsplitting oder Individualbesteuerung, die den Regeln der Besteuerung von Alleinstehenden folgt).

Aufgezeigt werden im Weiteren die Auswirkungen auf die Verwaltung und die Volkswirtschaft.

1.3 Revision des Stiftungsrechtes

Am 8. Oktober 2004 haben die eidg. Räte eine Gesetzesvorlage zur Revision des Stiftungsrechtes verabschiedet, die in zivilrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit einer Änderung von Stiftungszweck und -organisation sowie die Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle vorsieht.⁴ In steuerlicher Hinsicht bringt diese Revision namentlich eine Erhöhung der Abzugsmöglichkeit von Spenden an Stiftungen, die zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind. Die Ausweitung der steuerlichen Abzugsfähigkeit umfasst im Einzelnen folgende Massnahmen:

- Ausdehnung der bisher ausschliesslich auf Geldleistungen beschränkten steuerlich zum Abzug zugelassenen Zuwendungen auf übrige Vermögenswerte (z. B. Liegenschaften);
- Ausdehnung der Abzugsmöglichkeit auf Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie an die Anstalten dieser Gebietskörperschaften;

- Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen von bisher 10 % auf 20 % des Reineinkommens (für natürliche Personen) oder des Reingewinns (für juristische Personen) bei der direkten Bundessteuer. (Auf kantonaler Ebene verbleibt die Kompetenz für die Festlegung einer Obergrenze wie bis anhin beim kantonalen Gesetzgeber.)

Diese Revision, die auf eine Parlamentarische Initiative von Ständerat F. Schiesser zurückgeht, soll die Attraktivität des Rechtsinstituts der Stiftung erhöhen und die Spendierfreudigkeit steigern.

1.4 Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen

Mit einem Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 haben die eidg. Räte im Weiteren die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen beschlossen, indem die entsprechenden Bestimmungen in DBG (Art. 179) und StHG (Art. 57 Abs. 3) über die Erbenhaftung aufgehoben werden. Übergangsrechtlich werden sodann entsprechende Bussen als nicht mehr vollstreckbar erklärt.⁵

1.5 Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft

Im Rahmen der Beratung der Bilateralen Abkommen II zwischen der Schweiz und der Europäischen Union haben die eidg. Räte am 17. Dezember 2004 auch das Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (Zinsbesteuerungsgesetz, ZBstG) verabschiedet.⁶ Dieses Bundesgesetz regelt die Umsetzung des Zinsbesteuerungsabkommens; es normiert im Einzelnen den Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen und die freiwilligen Zinsmeldungen und umschreibt die Pflichten der Zahlstellen, die Organisation und das Verfahren sowie die Strafnormen. Auch legt es das Verfahren der Amtshilfe bei Steuerbetrug und ähnlichen Delikten fest.

1.6 Mitarbeiterbeteiligungen

Am 17. November 2004 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen verabschiedet.⁷ Mit diesem Gesetz soll die Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt werden; sie soll deshalb sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch im Steuerharmonisierungsgesetz

3 S. www.estv.admin.ch (Dokumentation\Berichte, Gutachten).

4 S. BBl 2004, 5435.

5 S. BBl 2004, 5445.

6 S. BBl 2004, 7185.

7 S. Vorabdruck in www.efd.admin.ch (Dok\Gesetzgebung).

(StHG) ausdrücklich und abschliessend umschrieben werden. Neu schlägt der Bundesrat vor, die Besteuerung geldwerter Leistungen aus nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen erst im Ausübungszeitpunkt vorzusehen. Für die übrigen Mitarbeiterbeteiligungen (frei verfügbare und gesperrte Mitarbeiteraktien sowie frei verfügbare Mitarbeiteroptionen) soll dagegen die Besteuerung im Zeitpunkt des Erwerbs beibehalten werden. Die Besteuerung soll sodann attraktiv ausgestaltet werden. Bei der Bewertung gesperrter Mitarbeiteraktien soll gemäss geltender Praxis der massgebende Verkehrswert um einen Einschlag von jährlich 6% bis zu maximal zehn Jahren reduziert werden. Bei Mitarbeiteroptionen soll für die Steuerbemessung der erzielte geldwerte Vorteil pro Sperrjahr um 10%, höchstens aber um 50%, vermindert werden. Ausserdem wird neu eine anteilige Besteuerung vorgeschlagen, wenn Besitzer von nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen zwischen Zuteilung und Ausübung in verschiedenen Ländern wohnhaft und tätig sind. Lebt der Begünstigte im Ausübungszeitpunkt im Ausland, hat das schweizerische Unternehmen die anteilmässig in der Schweiz geschuldeten Steuern im Quellenverfahren abzuliefern. Im Einklang mit den OECD-Empfehlungen entspricht dieser Anteil der Dauer der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit des Mitarbeitenden, gemessen an der gesamten Zeitspanne zwischen Optionszuteilung und Entstehen des Ausübungsrechts. Mit dieser Neuordnung entfällt die bisherige, unbefriedigende Praxis der vollständigen Besteuerung oder Nichtbesteuerung.

2 Kantone

2.1 Appenzell Ausserrhodon

Der Regierungsrat hat einen Gesetzesentwurf für die Anpassung des Steuergesetzes an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes gemäss Fusionsgesetz und Behindertengleichstellungsgesetz sowie betreffend die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern zu Händen der 1. Lesung des Kantonsrates im Februar 2005 verabschiedet.

Der Kantonsrat erklärte an der Sitzung vom 25. Oktober 2004 eine Motion betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Einführung des Splittings oder der Individualbesteuerung, Entlastung von Familien mit Kindern und Gleichstellung von Ein- und Zweielternfamilien) in Form eines Postulates als erheblich. An der gleichen Sitzung wurde ein Postulat zur Förderung von Wohneigentum mittels Neuregelung der Eigenmietwertbesteuerung und Prüfung eines Bausparmodells ebenfalls als erheblich erklärt. Damit wird der Regierungsrat beauftragt,

diese Fragen zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

2.2 Basel-Landschaft

Der Landrat hat am 8. Dezember 2004 eine Revision des Steuergesetzes verabschiedet. Diese umfasst eine vollständige Neuregelung des Steuerbezugs, die sich indes im Wesentlichen auf eine redaktionelle und systematische Neugestaltung beschränkt. Neu normiert sind, in Angleichung an das Recht der direkten Bundessteuer, nur die Bestimmungen über die Sicherstellung und den Arrest.

Im Weiteren werden in Umsetzung der steuerlichen Normen des Behindertengleichstellungsgesetzes ab dem 1. Januar 2005 die behinderungsbedingten Kosten uneingeschränkt zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen. Auch wird bei Umstrukturierungen in Übereinstimmung mit dem Fusionsgesetz ab 1. Januar 2005 auf die bisher nur zur Hälfte erhobene Handänderungssteuer gänzlich verzichtet.

2.3 Bern

Ab dem Steuerjahr 2004 können nur noch im Grundbuch eingetragene Nutzniessungen steuerlich anerkannt werden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 23. November 2004 verschiedene Änderungen des Steuergesetzes und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer beschlossen. Im Steuergesetz betreffen diese Änderungen die Anpassungen an das Fusionsgesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz sowie eine Reduktion der Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge. Ausserdem sollen neu unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder von Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit sein. Die Referendumsfrist für die Gesetzesänderungen läuft am 16. März 2005 ab. Die Änderungen des Steuergesetzes sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten, diejenigen des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf den 1. Januar 2006.

Am 27. Februar 2005 findet die kantonale Volksabstimmung über die Steuersenkungsinitiative statt, die am 22. Januar 2003 von Vertretern der Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände eingereicht wurde und «10 Prozent Rabatt auf den Kantonssteuern für alle» forderte. Die Legislative empfiehlt, diese Initiative abzulehnen.

2.4 Freiburg

Der Grosse Rat hat am 18. November 2004 mit der Revision des Steuergesetzes und des Gesetzes über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern die Anpassun-

gen an das Fusionsgesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz beschlossen. Diese Neuerungen traten am 1. Januar 2005 in Kraft.

2.5 Genf

Der Grosse Rat hat am 10. Juni 2004 eine Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der juristischen Personen gutgeheissen, welche die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 zum Gegenstand hat (Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Kapitalgewinne, Präzisierung der Voraussetzungen für die Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften). Mit dieser Revision wird die entsprechende, aufgrund des Bundesrechtes bereits geübte Praxis in das formelle Recht übernommen. In der Volksabstimmung vom 28. November 2004 wurde die Gesetzesänderung angenommen.

2.6 Glarus

Der Landrat hat an der Sitzung vom 29. September 2004 einen Memorialsantrag (Antrag eines Bürgers an die Landsgemeinde) betreffend Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung als erheblich erklärt. Der Landrat legt die Memorialsanträge nach dem Beschluss über die Erheblichkeit spätestens der übernächsten Landsgemeinde (vom Mai 2006) vor.

Ausserdem sind in der Zwischenzeit folgende Vorstösse eingereicht worden:

- eine Motion betreffend Standesinitiative «Wiedereinführung von Ausbildungsabzügen»;
- eine Interpellation zur Ehe- und Familienbesteuerung;
- eine Petition zur Abschaffung der obligatorischen Kirchensteuer für juristische Personen.

2.7 Luzern

Gegen die Teilrevision des Steuergesetzes wurde das Referendum nicht ergriffen, so dass die Änderungen per 1. Januar 2005 in Kraft traten. Materiell geht es um die Entlastung unterer Einkommen, um die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Beteiligungen («Nidwaldner Modell») und um ein attraktiveres Unternehmenssteuerrecht. Die Kinderabzüge und die Freigrenze bei der Nachkommenerbschaftssteuer wurden erhöht. Die auf Grund des Fusionsgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes notwendigen Anpassungen wurden ohne Ausnützung der Anpassungsfrist sofort umgesetzt.⁸

2.8 Nidwalden

Der Regierungsrat eröffnete, mit Frist bis Mitte Januar 2005, im November 2004 das Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Teilrevision des Steuergesetzes. Vorgeschlagen werden die Anpassungen an das Behindertengleichstellungsgesetz und an das Fusionsgesetz, eine Senkung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften von heute 0,35 ‰ auf 0,25 ‰ und eine Senkung des Minimal- und Maximalsteuersatzes der Grundstückgewinnsteuer um rund zehn Prozent. Ferner soll der Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern von Fr. 3000 auf Fr. 7000 erhöht werden. Auch Zuwendungen an Eltern sollen neu von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden.

Auf eine steuerliche Entlastung des Mittelstandes soll indessen verzichtet werden, obwohl dies in einer vom Landrat gutgeheissenen Motion gefordert wird. Die zusätzlichen Steuerausfälle, verbunden mit dem allgemeinen Rückgang des Steuerertrages, wären nach Auffassung des Regierungsrates für die Gemeinden und den Kanton nicht verkraftbar. Aus dem gleichen Grunde soll auch auf die von verschiedener Seite vorgeschlagene Senkung des Steuersatzes für Kapitaleinkünfte aus Vorsorge, die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen und die Abschaffung der Handänderungssteuer verzichtet werden.

2.9 Schwyz

Gegen die Verordnung über die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke vom 24. November 2004 ist das Referendum nicht ergriffen worden, so dass sie voraussichtlich rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt wird. Mit der neuen Verordnung ist eine generelle Neuschätzung aller nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften vorgesehen, wobei die neuen Werte erstmals für die Steuerperiode 2007 Anwendung finden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Initiative «Gerechte Kinderabzüge (Weniger Steuern für Familien)», die den Kinderabzug vom Reineinkommen durch einen Kinderabzug vom Steuerbetrag ersetzen möchte, dem Stimmvolk zur Ablehnung zu empfehlen.

2.10 St.Gallen

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat auf 1. Januar 2005 durch Änderung der Steuerverordnung die Anpassungen der kantonalen Steuerordnung an das Fusionsgesetz und an das Behindertengleichstellungsgesetz beschlossen. Am 1. Dezember 2004 hat der Kantonsrat ohne Gegenstimme eine Standesinitiative beschlossen, welche die Wiedereinführung von Ausbildungskostenabzügen zulässt. DBG und StHG sollen so geändert wer-

8 Für Details s. Gesetzgebungs-Agenda 2004/4, Abschn. 2.4, FStR 2004, 317.

den, dass die Ausbildungskosten von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können.

2.11 Tessin

Angesichts der schwierigen finanziellen Situation hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine transitorische Steuererhöhung vorgeschlagen, die wie folgt aussieht:

- für die Steuerperiode 2005 wird die Einkommenssteuer der natürlichen Personen um 2,215 % erhöht;
- für die Steuerperioden 2005, 2006 und 2007 wird der Satz der Ertragssteuer der juristischen Personen um 1 Prozentpunkt (von 9 % auf 10 % des Reingewinnes) erhöht;
- für die Steuerperiode 2005 wird der Satz der Liegenschaftsteuer der juristischen Personen um 1 ‰ bis 3 ‰, je nach Kategorie der juristischen Person, erhöht. Für die darauf folgenden Steuerperioden 2006 und 2007 beträgt diese Erhöhung nur die Hälfte (0,5 ‰ bis 1,5 ‰).

Es ist vorgesehen, dass diese Steuererhöhungen nur für die Kantonssteuern (nicht auch für die Gemeindesteuern) Geltung haben sollen.

Weiter schlägt der Regierungsrat vor, dass wie bisher auf neue Investitionen auch während der Periode vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 Abschreibungen zu einem doppelten Satz möglich sein sollen.

Der Grosse Rat hat die Gesetzesänderungen betreffend die transitorischen Steuererhöhungen am 14. Dezember 2004 angenommen.

2.12 Thurgau

Die Teilrevision des Steuergesetzes trat auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Damit sind die in der letzten Ausgabe angekündigten Änderungen anwendbar.⁹

Im Übrigen wird auf die Steuerperiode 2005 die Dumont-Praxis auf kantonaler Ebene abgeschafft.

2.13 Zürich

Mit einer Parlamentarischen Initiative wurde die Vorverschiebung der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 (Besteuerung natürlicher Personen)¹⁰ auf den 1. Januar 2005 verlangt. Die kantonsrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt dem Kantonsrat, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen. Es ist daher davon auszugehen, dass die erwähnte Steuergesetzrevision definitiv erst im Jahre 2006 in Kraft treten wird.

Am 21. Juli 2004 hat der Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates zu einer Volksinitiative ablehnend Stellung genommen, mit der eine Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 10 800 verlangt wurde. Gleichzeitig unterbreitete er jedoch einen Gegenvorschlag. Danach würde der Kinderabzug betragen:

- für unmündige Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, unverändert je Fr. 6100;
- für unmündige Kinder, die das 16. Altersjahr erreicht haben, sowie für volljährige Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, neu je Fr. 8100.

Ferner soll für jedes Kind, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, zusätzlich ein Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug von je Fr. 1200 gewährt werden. Zudem kann bei Drittbetreuung von Kindern, die jünger als 15 Jahre sind, ein Kinderbetreuungskostenabzug von je Fr. 6000 (ab 2006) geltend gemacht werden, wenn die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sodann hat der Regierungsrat am 21. Juli 2004 eine weitere Vorlage für eine Steuergesetzrevision verabschiedet. Hauptsächliches Ziel dieser Revision ist es zu einen, neben den kommunalen Steuerregistern der Gemeindesteuerämter ein zentrales Steuerregister beim kantonalen Steueramt aufzubauen, und zum anderen, dem Kanton (d. h. der kantonalen Finanzdirektion) die ausdrückliche Kompetenz einzuräumen, verbindliche Vorschriften über den elektronischen Datenaustausch zwischen den kommunalen Steuerregistern und dem kantonalen Register zu erlassen.

Neben einer Motion, die verlangt, dass der Kanton Zürich «raschmöglichst ein ‹Splitting› bei der Einkommensbesteuerung» einführe, wurden zum Thema Ehegattenbesteuerung auch Parlamentarische Initiativen eingereicht: Zwei Initiativen verlangen ein Vollsplitting; eine dritte Initiative verlangt, dass der Kanton Zürich eine Standesinitiative für die Einführung der Individualbesteuerung einreiche.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

Am 11. November 2004 wurden die Verhandlungen über die Revision verschiedener Bestimmungen des bestehenden Einkommens- und Vermögensteuerabkommens

9 S. Gesetzgebungs-Agenda 2004/4, Abschn. 2.7, FStR 2004, 318.

10 S. Gesetzgebungs-Agenda 2004/3, Abschn. 2.9, FStR 2004, 236.

mit *Österreich* mit der Paraphierung eines Protokolls abgeschlossen. Unter anderem enthält dieses Protokoll eine Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung. Diesbezüglich sind indessen auf österreichischer Seite nachträglich gewisse im Zusammenhang mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU stehende Bedenken aufgetaucht, die möglicherweise Nachverhandlungen erfordern könnten.

Am 25. November/3. Dezember 2004 unterzeichneten die zuständigen Behörden der Schweiz und der *USA* eine Verständigungsvereinbarung betreffend die Umsetzung der in Art. 10 Abs. 3 des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens vorgesehenen gegenseitigen Quellensteuerbefreiung für Dividendenzahlungen an im anderen Staat ansässige steuerlich anerkannte Pensionseinrichtungen. Diese Verständigungsvereinbarung enthält eine Aufzählung der Kategorien von Pensionseinrichtungen beider Staaten, für welche diese Quellensteuerbefreiung gilt, und regelt das Verfahren für die Geltendmachung dieser Befreiung. Die Vereinbarung ist (vorläufig erst in englischer Sprache) auf der Internetseite der ESTV publiziert.¹¹

Per 1. Januar 2005 verfügte die Schweiz mit insgesamt 68 Staaten über ein in Kraft stehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommenssteuern bzw. der Einkommens- und Vermögenssteuern.

Noch nicht in Kraft getreten, aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch anwendbar sind das am 23. April 1997 unterzeichnete Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Argentinien* sowie das dazugehörige Protokoll vom 23. November 2000.

Paraphierte Entwürfe liegen vor für neue Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Armenien*, *Aserbaidshjan*, *Georgien*, *Nordkorea* sowie mit *Serbien und Montenegro*, für neue Einkommenssteuerabkommen mit *Bangladesh* und *Zimbabwe*, für ein revidiertes Einkommenssteuerabkommen mit *Pakistan* und für Protokolle zur Änderung der bestehenden Abkommen mit *Indonesien* und *Norwegen* sowie mit *Österreich* (vgl. oben).

Mit seiner *Verordnung vom 22. Dezember 2004 über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften*¹² hat der Bundesrat für Dividendenzahlungen im Konzernverhältnis, für die ein Doppelbesteuerungsabkommen oder ein anderer Staatsvertrag eine Reduktion der Verrechnungssteuer vorsieht, das Meldeverfahren einge-

führt. Eine solche Entlastung an der Quelle war bisher nur im Verhältnis mit Deutschland (Verordnung vom 30. April 2003 zum schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen) und – bei Mehrheitsbeteiligungen – im Verhältnis zu den USA (Verordnung vom 15. Juni 1998 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996) möglich. Die Verordnung vom 22. Dezember 2004 bestimmt, dass schweizerischen Gesellschaften auf Gesuch hin bewilligt werden kann, die Verrechnungssteuer auf Dividendenzahlungen aus wesentlichen Beteiligungen lediglich zu dem staatsvertraglich vorgesehenen Satz einzubehalten. Als wesentlich gilt eine Beteiligung in der Höhe des im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen oder Staatsvertrag für die Anwendung einer zusätzlichen oder vollen Entlastung vorgesehenen Beteiligungsgrades. Sieht das anwendbare Abkommen für Dividenden einen einheitlichen Quellensteuersatz vor, muss die Beteiligung mindestens 20% betragen. Dieses Meldeverfahren gilt für ab dem 1. Januar 2005 fällige Dividenden. Die beiden Verordnungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen mit *Deutschland* und den *USA* wurden soweit erforderlich angepasst.

11 S. www.estv.admin.ch (Internationales Steuerrecht/Doppelbesteuerungssachen [DBA]\News\Aktuell 10.12.2004).

12 S. Kreisschreiben Nr. 6 vom 22. Dezember 2004 der Eidg. Steuerverwaltung zur Verrechnungssteuer (www.estv.admin.ch, News\Aktuell 06.01.2005).